



Brüssel, den 13. Juni 2025
(OR. en)

10245/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0181(NLE)**

**SCH-EVAL 38
DATAPROTECT 112
COMIX 181**
**NO
IS
CH
EP
LI
PARLNAT**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9770/25

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Dänemark festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Dänemark festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 12. Juni 2025 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Dänemark festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Oktober 2022 wurde in Bezug auf Dänemark eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Datenschutzes durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission am 24. Juli 2024 mit dem Durchführungsbeschluss C(2024) 4100 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen, bewährte Vorgehensweisen und verbesserungsbedürftige Bereiche sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als bewährte Vorgehensweisen der zuständigen dänischen Behörden wertete das Ortsbesichtigungsteam Folgendes: die umfangreichen Bemühungen der dänischen Polizeiakademie und der dänischen Nationalpolizei (DNP) bezüglich der Bereitstellung von Schulungen zum Datenschutz und zur Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen für das Personal; die Bedeutung, die die DNP dem Datenschutz beimisst, indem die Datenschutzstelle in der Organisationsstruktur der DNP auf hoher Ebene angesiedelt ist und Datenschutzbotschafter in den Polizeibezirken und der nationalen Sondereinheit für Kriminalität beschäftigt sind; die Verfahren zur Überwachung externer Sicherheitsbedrohungen, über die die DNP verfügt, und der aktive Schutz der DNP-Infrastruktur gegen jegliches Risiko des unbefugten Eindringens; die Schulungen zum Schutz personenbezogener Daten für örtliche Bedienstete in konsularischen Vertretungen; das Zugangsmanagement und die Authentifizierung für das Visa-Informationssystem (VIS) sowie die Beschränkung und regelmäßige Überprüfung der VIS-Zugangsrechte; die umfassende Logdateikontrolle des Ministeriums für Einwanderung und Integration durch ein automatisiertes Software-Tool (Sherlock) zur Erkennung von Vorfällen in den Logdateien; die Bereitstellung allgemeiner Informationen auf der Website der Datenschutzbehörde in dänischer und englischer Sprache über das Visaerteilungsverfahren und insbesondere aktualisierter Erläuterungen zu den seit dem 3. August 2022 geltenden Änderungen der VIS-Verordnung.
- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Dänemark zur Beseitigung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel ergreifen sollte. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollte der Umsetzung der in diesem Beschluss enthaltenen Empfehlungen 4 und 7 Vorrang eingeräumt werden.
- (4) Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 sollte der Rat diesen Beschluss dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermitteln.
- (5) Die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates² gilt ab dem 1. Oktober 2022. Nach Maßgabe von Artikel 31 Absatz 3 dieser Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu den Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß dieser Verordnung erfolgen.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach Annahme dieses Beschlusses sollte Dänemark gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Dänemark der Kommission und dem Rat vorlegen –

² Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

EMPFIEHLT:

Dänemark sollte in Bezug auf

die Datenschutzbehörde

1. sicherstellen, dass der Generaldirektor der Datenschutzbehörde nur aus Gründen entlassen wird, die in Artikel 53 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung³ und in Artikel 43 Absatz 4 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung⁴ bestimmt sind;
2. sicherstellen, dass die Aufsichtstätigkeiten der Datenschutzbehörde für das Schengener Informationssystem (SIS) ebenfalls Kontrollen des SIRENE-Büros und des N.SIS-Serverraums umfassen;
3. sicherstellen, dass die Datenschutzbehörde auch mehr SIS-Endnutzerbehörden regelmäßig kontrolliert und u. a. Logdateikontrollen durchführt;
4. sicherstellen, dass die Datenschutzbehörde künftige N.SIS-Überprüfungen innerhalb eines Vierjahreszyklus durchführt;
5. sicherstellen, dass die VIS-Aufsichtstätigkeiten der Datenschutzbehörde auch Kontrollen des Außenministeriums sowie der Serverräume des nationalen VIS umfassen;
6. sicherstellen, dass die Datenschutzbehörde mehr VIS-Endnutzerbehörden, darunter auch konsularische Vertretungen, regelmäßig kontrolliert und u. a. Logdateikontrollen durchführt;
7. sicherstellen, dass die Datenschutzbehörde künftige N.VIS-Überprüfungen innerhalb eines Vierjahreszyklus durchführt;

das Schengener Informationssystem

8. sicherstellen, dass die Verantwortlichkeit für das SIS, einschließlich der gemeinsamen Verantwortlichkeit, klargestellt und hinreichend festgelegt wird;
9. die SIS-Logdateikontrollen auch durch automatisierte Logdateikontrollen verbessern;
10. sicherstellen, dass die dänische Nationalpolizei einen förmlichen Reaktionsplan für Sicherheitsvorfälle ausarbeitet, der klare Leitlinien für die Reaktion auf Sicherheitsverstöße oder Cyberereignisse enthält, und dass dieses Verfahren regelmäßig getestet wird;

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁴ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

das Visa-Informationssystem

11. sicherstellen, dass das Ministerium für Einwanderung und Integration und das Außenministerium ihre Katastrophen- und Wiederherstellungspläne bewerten;
12. sicherstellen, dass das Ministerium für Einwanderung und Integration in seiner jährlichen Neubewertung einer Risiko- und Schwachstellenanalyse Penetrationstests oder ähnliche Testverfahren vorsieht, die regelmäßig und erforderlichenfalls aufgrund einer Änderung des mit Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos durchzuführen sind;
13. sicherstellen, dass das Außenministerium die Einführung eines automatisierten Softwaretools zur Erkennung von Vorfällen in seinen UM-VIS-Logdateien in Erwägung zieht;
14. sicherstellen, dass der Serverraum und die Türen zum Serverraum des Außenministeriums videoüberwacht werden;

die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Rechte der betroffenen Personen

15. sicherstellen, dass es eine zentrale Anlaufstelle für Anträge der von der Verarbeitung im SIS bzw. VIS betroffenen Personen gibt, die die Aufgaben der verschiedenen Behörden koordiniert;
16. den Zugang zu Informationen auf der Website der Rückkehrbehörde in Bezug auf das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Ausschreibungen gemäß Artikel 24 im SIS II verbessern und sie auch in einer anderen Sprache als Dänisch (z. B. Englisch) bereitstellen;
17. sicherstellen, dass bei Grenzkontrollen in der zweiten Kontrolllinie am Flughafen Informationen über die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten im SIS und im VIS, über die Rechte betroffener Personen sowie darüber, wo betroffene Personen Beschwerde einlegen können, bereitgestellt werden;
18. Kinder altersgerecht informieren, unter anderem durch visuelle Instrumente zur Erläuterung der Abnahme von Fingerabdrücken, wie in Artikel 37 Absatz 2 der VIS-Verordnung vorgeschrieben;
19. sicherstellen, dass das Außenministerium sein Begleitschreiben aktualisiert, das auf der Website zur Online-Visumbeantragung (ApplyVisa) generiert wird, um den seit dem 3. August 2022 geltenden Änderungen des VIS Rechnung zu tragen, indem insbesondere klargestellt wird, dass den betroffenen Personen auch ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährt wird;
20. sicherstellen, dass das Außenministerium und die Einwanderungsbeschwerdekammer ein entsprechendes Musterschreiben für Anträge betroffener Personen bereitstellen;
21. sicherstellen, dass auf der Website der Datenschutzbehörde angegeben ist, dass betroffene Personen gegen eine Entscheidung des Verantwortlichen direkt vor Gericht gehen dürfen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

